

Gravamina – Beschwerden – an die Provincialsynode in Mülheim



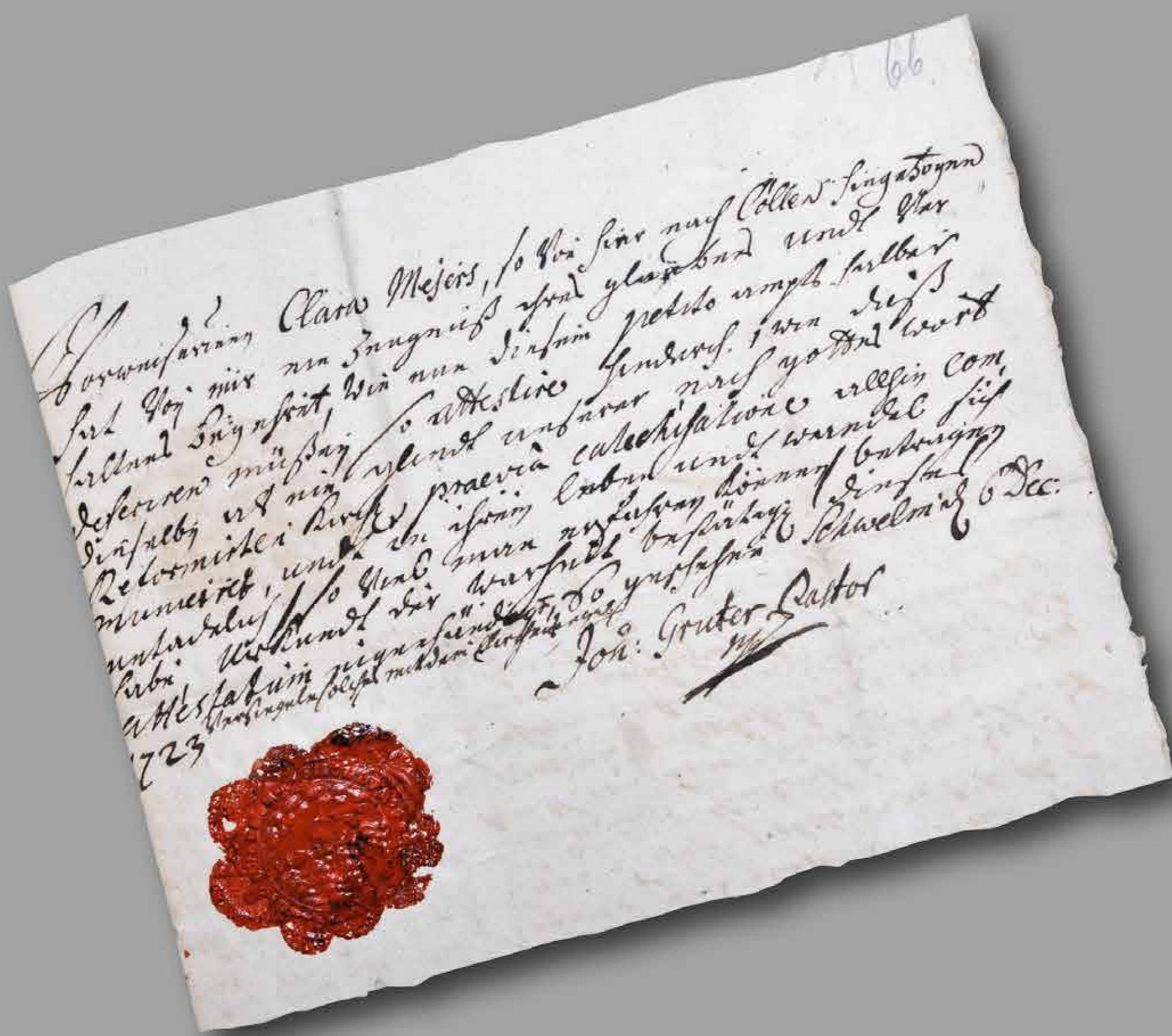
Protokollauszüge:

„Weil etliche Personen deren eines Ehemann weggelaufen bey uns nit haben copulirt worden und anderswo die Copulation haben gesonnen(?), als seindt alle Prediger, gewarnet, dass sie niemand ohn Zeugnis ihrer Proclamation und Lebens copuliren sollen.“

„Dominus Philippus a Popinckhausen soll mit dem Wirth zu Düsseldorf, welcher an einen Kirchendiener einige Schuldforderung hat, uff ein mögliche Moderation derselben und Ausstand handeln. Und werden die Kirch, da er dienet, wie auch die andern uff seine Ersuchung zu Hülff kommen und der Kirchendiener selber, damit gemelten Wirth zu seiner Bezahlung möge geholfen werden.“

„Auf die andere Frag derselben Kirchen von Begleitung der Leichen und Anhörung der Papistischen Leichenpredigten, ob denen von der reformirten Religion frei stehe, nit allein zu Begräbnissen der Papisten zu folgen, sondern auch darauf in ihre Kirchen zu gehen und die Leichenpredigten anzuhören.“

„Ist geantwortet dass, obwohl etliche vermeinen, dass dardurch andere möchten gewonnen werden, dennoch weil hierdurch die Schwachen geergert, die Widersacher in ihrem Irrthumb bestetigt und die andere mit ihrer Gegenwart ihre Lügen, Fürbitt vor die Toten, Weichung und sonst zu billigen scheinen, man sich gänzlich enthalte und nach geleister politischer Nachbarschaft und verrichter Begräbnus sittig und still nach Haus gehe. Dass aber dadurch die Widersacher sollten verursacht werden, auch der Unseren Leichenpredigten zu meiden, so solle man wiederum bedenken, dass hierin dispar ratio ist, weil wir ihre Lehr gnugsamb geprüft und schon falsch und unrichtig befunden haben.“



Nur mit einem solchen Dimissionale war es möglich, an einem fremden Ort Mitglied der Gemeinde zu werden, zum Abendmahl zu gehen oder zu heiraten



Katholischer Leichenzug
Foto Karl Schmidhaus
Bildarchiv der Volkskundlichen Kommission für Westfalen,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Das Protokoll von 1612 zeigt die Vielfalt der strittigen Angelegenheiten, die von Gemeinden oder den Classen, aber auch von einzelnen Beschwerdeführern der Synode vorgelegt wurden. Wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die über die Zuständigkeit einer Provincialsynode hinaus gingen, wurde die Generalsynode als letzte Instanz angerufen. Nach 100 Jahren synodaler Geschichte stellte der Mülheimer Pfarrer Wenzeslaus Nucella mit dem „Kurtzen Auszug“ eine Sammlung aller Synodalbeschlüsse zur Orientierung für die Gemeinden bereit.